

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt
- Feuerwehrkostensatzung -
vom 19. Februar 2009

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 5. Oktober 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt vom 19. Februar 2009, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ vom 27. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Gemeinde Eichigt erhebt für die Erbringung von sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichigt außerhalb der Brandbekämpfung auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt Gebühren und Auslagen (Kosten). Die Kostenersatzpflicht nach § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt.
2. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt außerhalb der Brandbekämpfung sind insbesondere
 - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
 - das Einfangen von Tieren,
 - das Beseitigen von Insektennestern,
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches,
 - Gehölzarbeiten,
 - die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
 - die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik- und Ausrüstung.
3. Die sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen außerhalb der Brandbekämpfung beginnen mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und enden mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit dem Beginn eines neuen Einsatzes.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichigt, 14.10.2015

Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.